

Satzung des Dorfgestaltungsverein Mahlberg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgestaltungsverein Mahlberg e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münstereifel - Mahlberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kultur, der Dorfentwicklung, der Umweltgestaltung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Ortschaft Mahlberg.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Ortsbildes und der Dorfplätze,
 - Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens,
 - Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen,
 - Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Dorfverschönerung,
 - Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen, öffentlichen Einrichtungen und Organisationen,
 - Durchführung von Informations-, Bildungs- und Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - Unterstützung ökologischer und nachhaltiger Maßnahmen im Ortsbereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein darf Spenden annehmen, Fördermittel beantragen und Zuschüsse entgegennehmen, soweit diese den Vereinszwecken dienen.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
 2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
 3. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in Textform beantragt. Der Antrag kann schriftlich oder digital erfolgen.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 5. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod bei natürlichen Personen,
 - Auflösung bei juristischen Personen,
 - Auflösung des Vereins.
 2. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende in Textform möglich.
 3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 4. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
-

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins

1. Der Verein erhebt derzeit keine Mitgliedsbeiträge.
 2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Einführung oder Änderung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
 3. Mittel des Vereins können aus Spenden, Zuschüssen, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen bestehen.
-

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, digitale Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit angemessener Frist.
4. Die Einladung kann insbesondere per Brief, E-Mail oder sonstigen geeigneten Kommunikationswegen erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst.
8. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Einführung und Änderung von Beiträgen,
 - Vereinsauflösung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der vorsitzenden Person,
 - der stellvertretenden vorsitzenden Person,
 - der für die Finanzen zuständigen Person,
 - der protokollführenden Person,

- bis zu sieben Beisitzenden.
 - 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der vorsitzenden Person, der stellvertretenden vorsitzenden Person und der für Finanzen zuständigen Person.
 - 4. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
 - 5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - 6. Wiederwahl ist zulässig.
 - 7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson berufen.
-

§ 10 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

1. Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.
 2. Der Vorstand wird mit angemessener Frist in Textform eingeladen.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist.
 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 5. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, insbesondere per E-Mail oder digitalem Verfahren, gefasst werden.
 6. Über Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
-

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
 2. Die Daten werden nur zur Erfüllung der Vereinszwecke und Mitgliederverwaltung verwendet.
 3. Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.
-

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art sowie Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen durch das Vereinsregister oder das Finanzamt erforderlich werden, eigenständig vorzunehmen. Alle Änderungen, die über die redaktionelle Art hinausgehen, bedürfen einer Anpassung im Vorstandsbeschluss und einer Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung.
-

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
 2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münstereifel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Mahlberg zu verwenden hat.
-

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am: 22.05.2026